



AMTSBLATT

Nr. 50/2025 Ausgegeben am 05.12.2025 Seite 519

Inhalt:

- 1.** Bekanntmachung der Tagesordnung einer öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Mayen-Koblenz am 08.12.2025

Seite 520-521

- 2.** Bekanntmachung der Unteren Jagdbehörde über eine Anhörung Beteigter nach dem Landesverwaltungsverfahrensgesetz

Seite 522-524

- 3.** Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung

Seite 525

- 4.** Bekanntmachung der 3. Änderung der Verbandsordnung des Zweckverbandes "Zweckverband Welterbe Oberes Mittelrheintal" vom 13. Dezember 2005, zuletzt geändert durch die 2. Änderung der Verbandsordnung vom 10.11.2020

Seite 526-527

- 5.** Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung

Seite 528

- 6.** Bekanntmachung einer öffentlichen Zustellung

Seite 529

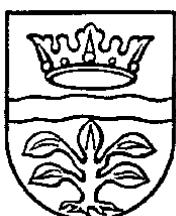
- 7.** Bekanntmachung der Tagesordnung einer öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung des Abfallzweckverbandes Rhein-Mosel-Eifel am 10.12.2025

Seite 530

- 8.** Bekanntmachung der 5. Änderung der Verbandsordnung des Zweckverbandes Industriepark A 61/GVZ vom 11.11.2025

Seite 531-538

Wir bitten die Bekanntmachungen, soweit sie Ihren Bereich betreffen, der Bevölkerung in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.



Bekanntmachung

Am Montag, 08.12.2025, 14:00 Uhr, findet im Sitzungssaal, 2. Obergeschoss, Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz, die 18. Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Mayen-Koblenz statt. Der öffentliche Teil beginnt voraussichtlich um 14:30 Uhr.

Tagesordnung

Nicht öffentlicher Teil

1. Mitteilungen der Verwaltung (nicht öffentlich)
2. Beteiligungsangelegenheiten
3. Vertragsangelegenheiten
4. Vertragsangelegenheiten
5. Entwurf der Tagesordnung des Kreistages am 15.12.2025
6. Personalangelegenheiten
7. Personalangelegenheiten
8. Personalangelegenheiten
9. Personalangelegenheiten
10. Personalangelegenheiten
11. Personalangelegenheiten
12. Personalangelegenheiten
13. Personalangelegenheiten
14. Personalangelegenheiten
15. Verschiedenes (nicht öffentlich)

Öffentlicher Teil

16. Mitteilungen der Verwaltung
17. Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises Mayen-Koblenz für das Haushaltsjahr 2026
18. Finanzausstattung des Landkreises; Resolution
19. Satzungsänderung der Kreissparkasse Mayen

20. Neufassung der Satzung zur Delegation von Sozialleistungen nach dem SGB XII auf die Städte und Verbandsgemeinden im Landkreis Mayen-Koblenz
21. Neufassung der Satzung zur Delegation von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) auf die Städte und Verbandsgemeinden im Landkreis Mayen-Koblenz
22. QuartierPflege - Umsetzung eines Pilotprojektes zur zukunftsfähigen Betreuung von Seniorinnen und Senioren im Landkreis Mayen-Koblenz
23. Teilhaushalt 6 - Soziales: Zustimmung zu überplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen
24. Erhöhung der Förderung des Frauennotruf Koblenz
25. Partnerschaft Regionalmarke Eifel
- Fortführung für die Laufzeit von 2026 bis 2031
26. Beantragung der A.2 DAS-Förderung zur Umsetzung des Klimaanpassungskonzepts
27. Beschluss der Digitalen Agenda 2026 für die "Smarte Region MYK10"
28. Bezuschussung der Projekte MakerSpace und RegioHub - Gemeinsamer Antrag der SPD/CDU-Fraktion
29. Vergabe von Stipendien an Studierende der Medizin im Landkreis Mayen-Koblenz - Antrag der CDU Fraktion
30. Effizienzsteigerung in der ambulanten medizinischen Versorgung - Antrag der Bündnis90/Die Grünen-Fraktion
31. Einführung eines Jugendkreistages- Antrag Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion
32. Errichtung eines kommunalen Integrationsmanagement - Antrag Bündnis 90/Die Grünen-Fraktion
33. Verschiedenes (öffentlich)

Koblenz, 02.12.2025

gez. Marko Boos
Landrat

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
- Untere Jagdbehörde -
Az.: 33 171-24

2. Dezember 2025

**Anhörung Beteiligter nach § 1 Abs. 1 des
Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG)
in Verbindung mit § 28 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)**

Die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz als nach § 44 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes (LJG) zuständige untere Jagdbehörde beabsichtigt gemäß § 1 Abs. 1 LVwVfG in Verbindung mit § 35 Satz 2 VwVfG folgende jagdbehördliche Anordnung zu erlassen:

Alle jagdbehördlichen Anordnungen der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, die vor der Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung erlassen wurden, werden für den Bereich Sankt Johann aufgehoben.

Gemäß den §§ 7 ff. LJG werden alle Flurstücke der Gemarkung Sankt Johann, die innerhalb der Flure 1-6 liegen und nicht bereits zum Eigenjagdbezirk gehören, dem Eigenjagdbezirk „Bürresheim“ angegliedert:

Gemäß der beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Anordnung ist, ergibt sich folgender neuer Verlauf der östlichen Jagdgrenze für den Eigenjagdbezirk „Bürresheim“:

Ausgangspunkt für die Beschreibung ist der Buhrweg, da hier der gemeinschaftliche Jagdbezirk und der Eigenjagdbezirk zusammenstoßen.

Die Grenzen des Eigenjagdbezirkes Bürresheim bleiben bestehen bis auf die östliche Grenze. Diese wird erweitert um die Grundstücke im Bereich der Gemarkungsgrenze Sankt Johann. Genauer betrachtet werden alle Grundstücke im Flur 1, 2, 3, 4, 5 und 6 angegliedert, die sich nicht im Eigentum der Frau Gräfin von Westerholt befinden.

Der Kreisjagdmeister hat diese Angliederung befürwortet.

Die von dieser Maßnahme betroffenen Grundstückseigentümer oder Nutzungsberichtigten bilden gemäß § 11 Absatz 5 LJG zur Wahrung ihrer nach der Angliederung bestehenden Rechte eine Jagdgenossenschaft (Angliederungsgenossenschaft). Nach § 7 Absatz 4 Satz 1 LJG haben diese gegen den Inhaber des Eigenjagdbezirkes „Bürresheim“ einen Anspruch auf Zahlung eines angemessenen Jagdpachtzinses.

Begründung:

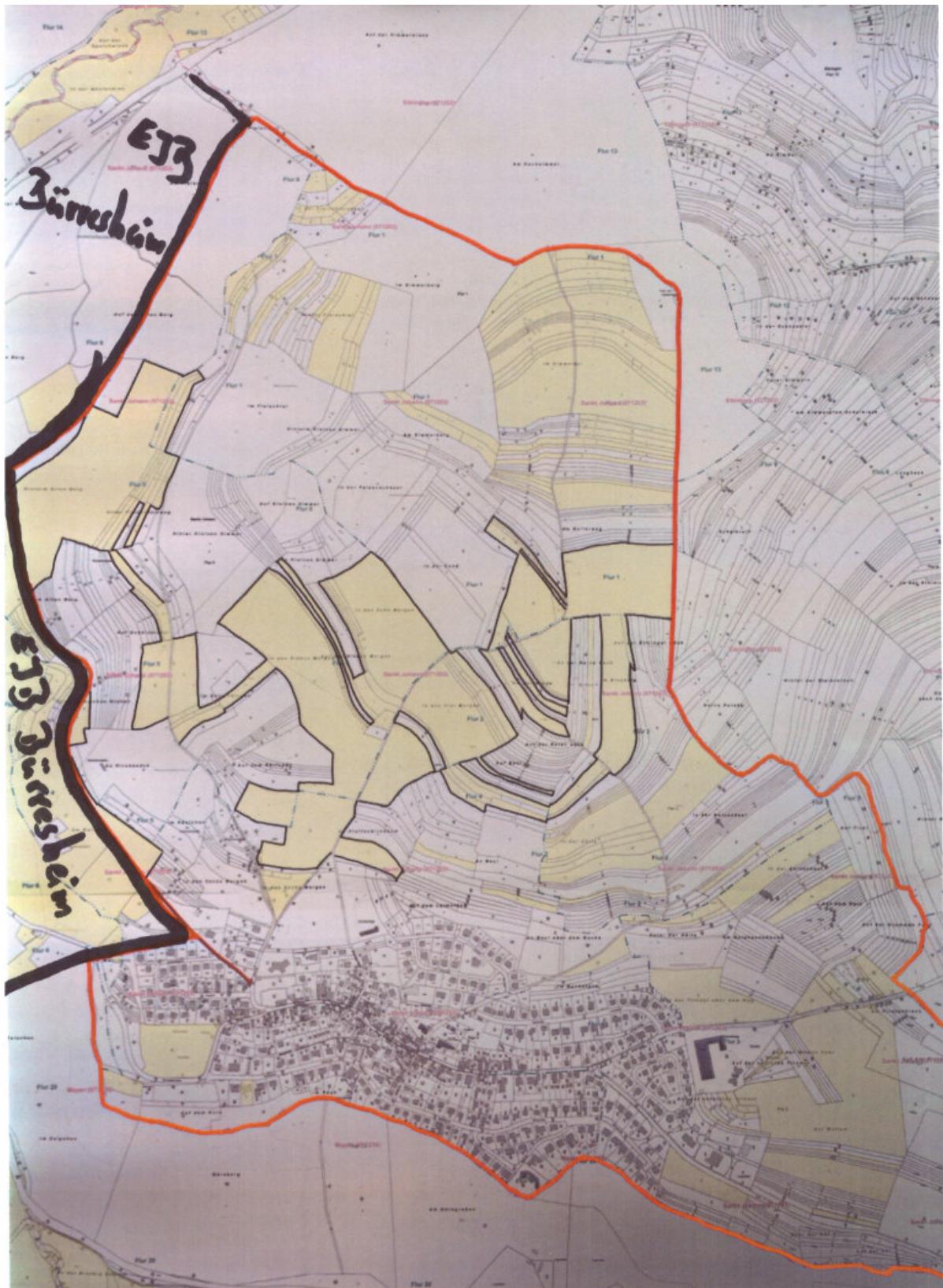
Zusammenhängende Grundflächen mit einer land-, forst- oder fischereiwirtschaftlich nutzbaren Fläche von mindestens 75 Hektar, die im Eigentum ein und derselben Person oder Personengemeinschaft stehen, bilden einen Eigenjagdbezirk gemäß § 9 Abs. 1 LJG. Frau Gräfin von Westerholt besitzt im gemeinschaftlichen Jagdbezirk Sankt Johann 25 ha Fläche, welche mit ihren Flächen im Eigenjagdbezirk Bürresheim zusammenhängen und deshalb einen Eigenjagdbezirk bilden. Abzüglich dieser Flächen unterschreitet der gemeinschaftliche Jagdbezirk Sankt Johann die erforderliche Mindestgröße für einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk nach § 10 Abs. 1 LJG, sodass die Flächen in der Gemarkungsgrenze Sankt Johann an den Eigenjagdbezirk Bürresheim angegliedert werden. In gemeinsamen Gesprächen mit den Betroffenen und der Unteren Jagdbehörde wurden die unterschiedlichen Möglichkeiten dargelegt und ergebnisorientiert diskutiert. Die Angliederung war erforderlich, da der Jagdbezirk Sankt Johann die Mindestgröße unterschritten hatte und weil aufgrund der Grenzgestaltung einige jagdlich unerwünschten Situationen i.S.v. § 7 LJG zu bereinigen waren.

Gemäß § 1 Abs. 1 LVwVfG in Verbindung mit § 28 Abs. 1 VwVfG geben wir hiermit den betroffenen Grundstückseigentümern und Nutzungsberechtigten die Möglichkeit, sich zu der vorgesehenen jagdbehördlichen Anordnung zu äußern.

Äußerungen sind schriftlich bis zum 13.01.2026 an die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz - Untere Jagdbehörde -, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz zu richten

Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
- Untere Jagdbehörde -

gez. Eva Ahörndl



Öffentliche Bekanntmachung

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Herr Julian Lawrence Boys KELLY, ist Adressat eines Schreibens der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz vom 01.12.2025, Az. 34 133-01/ 092013.

Da der Aufenthaltsort v.g. Person unbekannt ist, erfolgt die Zustellung des Schriftstücks gemäß § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die Zustellung in der Verwaltung vom 02.03.2006 in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 durch öffentliche Bekanntmachung.

Von einer Veröffentlichung eines Auszugs des zuzustellenden Schriftstücks in örtlichen oder überörtlichen Zeitungen oder Zeitschriften wird abgesehen.

Das Schriftstück kann von dem Adressaten in Zimmer 106 der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Koblenz, 05.12.2025

gez. Alexander Laux

Kreisverwaltung Mayen Koblenz
Ref. 3.34 Ausländerbehörde

Bekanntmachung

3. Änderung der Verbandsordnung des Zweckverbandes "Zweckverband Welterbe Oberes Mittelrheintal" vom 13. Dezember 2005, zuletzt geändert durch die 2. Änderung der Verbandsordnung vom 10.11.2020

Aufgrund §§ 6 und 7 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) i.d.F. vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 2. März 2017 (GVBl. S. 21) beschließt der Zweckverband folgende Änderung der Verbandsordnung.

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion als die vom rheinland-pfälzischen Ministerium des Innern und für Sport gem. Artikel 3 Abs. 1 des Staatsvertrages zwischen dem Land Hessen und dem Land Rheinland-Pfalz über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften sowie Wasser- und Bodenverbände vom 07. Dezember 1973 (GVBl. Rheinland-Pfalz 1974, S. 226 und GVBl. I Land Hessen 1974, S. 276) bestimmte Errichtungsbehörde (Aufsichtsbehörde) stellt hiermit aufgrund des Beschlusses der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Welterbe Oberes Mittelrheintal vom 09.04.2025 sowie nach Erteilung des Einvernehmens der obersten Kommunalaufsichtsbehörde des Landes Hessen gemäß § 6 Abs. 2 KomZG die Änderung der Verbandsordnung fest.

Präambel

Der Zweckverband unterstützt und fördert die im Welterbe Oberes Mittelrheintal geplante Bundesgartenschau 2029 als wichtiges Zukunftsentwicklungsprojekt für die Region.

Die Änderung ergänzt die Verbandsordnung um die erforderlichen Bestimmungen, die zur finanziellen Förderung der Bundesgartenschau 2029 erforderlich sind. Eine Erhöhung der Sonderumlage BUGA29 wird durch die Änderung der Verbandsordnung in die Umsetzung gebracht.

Mit der Änderung der Verbandsordnung wird, aufgrund der rechtlichen Verpflichtung hierzu, in der Satzung die Verteilung des Eigenkapitals ausgewiesen.

Artikel 1

§ 8a Absatz 2 der Verbandsordnung wird wie folgt geändert:

Die Zahl „14,4“ ist zu streichen und die Zahl „15,178“ einzufügen.

In Absatz 2 a) sind die Worte „mehr als“ zu streichen und das Wort „maximal“ einzufügen.

In Absatz 2 b) sind die Worte „von nicht mehr als einem Jahr“ zu streichen und die Worte „bis zum Jahr 2029“ einzufügen.

Artikel 2

In § 8a Absatz 3 ist die Zahl „412.000“ zu streichen und die Zahl „440.000“ einzufügen.

In § 8a der Verbandsordnung wird nach Absatz 3 folgender Absatz neu eingefügt:

„In Abstimmung mit den jeweils einzahlenden Verbandsmitgliedern kann die Höhe der jährlichen Umlage im gegenseitigen Einverständnis auf eine zu vereinbarende Höhe festgelegt werden, wenn dies die Haushaltsslage des kommunalen Mitgliedes zulässt.“

Artikel 3

In § 9 wird Satz 2 gestrichen.

Artikel 4

§ 10 – Bekanntmachungen erhält folgende Fassung: „Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in einer oder mehreren Zeitung/en. Die Verbandsversammlung entscheidet durch Beschluss, in welcher/welchen Zeitung/en die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen“

Artikel 5

Inkrafttreten

Die Änderung der Verbandsordnung tritt am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

Az.: 17 06 – ZV WOM / 21

Trier, denn 19.11.2025

Im Auftrag

gez. Martin Schulte

Abfallzweckverband Rhein-Mosel-Eifel
Fachbereich 3 – Öffentliche Verwaltung
Az.: 1800514

27.11.2025

**Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung nach § 1 Abs. 1 des
Landesverwaltungszustellungsgesetzes (LVwZG) i. V. m. § 10 Abs. 1 und Abs. 2 des
Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG)**

Der Abfallzweckverband Rhein-Mosel-Eifel verfügt folgende öffentliche Zustellung.

Nachstehend genannte Person ist Adressat eines Schreibens des Abfallzweckverband Rhein-Mosel-Eifel Bescheid vom 09.10.2025:

Gagnidze
Medea

Zuletzt wohnhaft:
56727 Mayen, Im Hombrich 1

Jetziger Aufenthaltsort:
unbekannt

Da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist, erfolgt die Zustellung gemäß § 1 Abs. 1 LVwZG i. V. m. § 10 Abs. 1 und Abs. 2 VwZG durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Gebäude des Abfallzweckverband Rhein-Mosel-Eifel.

Das oben genannte Schriftstück wird hiermit öffentlich zugestellt.

Der Bescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 6 VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Das Schriftstück kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter während den Dienstzeiten im Zimmer abgeholt oder eingesehen werden.

gez. P. Henniger

Abfallzweckverband Rhein-Mosel-Eifel

- als Vollstreckungsbehörde -
Fachbereich 3 – öffentliche Verwaltung
Kassenzeichen: 3.1 / 1802418

**Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung nach § 1 Abs. 1 des
Landesverwaltungszustellungsgesetzes (LVwZG) i. V. m. § 10 Abs. 1 und Abs. 2 des
Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG)**

Der Abfallzweckverband Rhein-Mosel-Eifel verfügt folgende öffentliche Zustellung.

Nachstehend genannte Person ist Adressat eines Schreibens des Abfallzweckverbands Rhein-Mosel-Eifel (Schreiben vom 10.11.2025, Kassenzeichen: 3.1 / 1802418)

Frau
Carola Reinhard

zuletzt wohnhaft:
56727 Reudelsterz, Waldstraße 9
jetziger Aufenthaltsort:
unbekannt

Da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist, erfolgt die Zustellung gemäß § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungszustellungsgesetzes (LVwZG) i. V. m. § 10 Abs. 1 und Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes durch Aushang an der Bekanntmachungstafel im Gebäude des Abfallzweckverband Rhein-Mosel-Eifel.

Das oben angegebene Schriftstück wird hiermit öffentlich zugestellt.

Das Schriftstück gilt gemäß § 10 Abs. 2 Satz 6 VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Das Schriftstück selbst kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter während den Dienstzeiten beim Abfallzweckverband Rhein-Mosel-Eifel, An der L 117, 56299 Ochtendung im Zimmer OG 03, abgeholt oder eingesehen werden.

gez. Anheier

Bekanntmachung

Die nächste öffentliche/nichtöffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Abfallzweckverbandes Rhein-Mosel-Eifel findet am:

10.12.2025 um 16:00 Uhr

im **Schloß-Hotel Petry, St. Castor Straße 80, 56253 Treis-Karden**, statt.

Tagesordnung**Öffentliche Sitzung**

- TOP 1 Bericht der Geschäftsführung**
- TOP 2 Zwischenbericht 2025**
- TOP 3 Wirtschaftsplan 2026**
- TOP 4 Abfallwirtschaftssatzung und Abfallgebührensatzung für das Gebiet des Landkreises Mayen-Koblenz**
- TOP 5 Vergabe Bau Umschlaghalle Los 2 - Hochbau**

Nichtöffentliche Sitzung

- TOP 6 Vertragsangelegenheiten**

56299 Ochtendung, 04.12.2025
Abfallzweckverband Rhein-Mosel-Eifel

gez. Pascal Badziong
Verbandsvorsteher

**Bekanntmachung
der 5. Änderung der Verbandsordnung des
Zweckverbandes Industriepark A61/GVZ**

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion gibt hiermit gem. § 6 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 4 Abs. 5 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit Folgendes bekannt:

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Industriepark A61/GVZ Koblenz hat in der Sitzung am 25.09.2025 die 5. Änderung der Verbandsordnung des Zweckverbandes beschlossen.

Aufgrund des Beschlusses der Verbandsversammlung des „Zweckverbandes Industriepark A 61 / GVZ Koblenz“ vom 25.09.2025 stellt die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion als zuständige Errichtungsbehörde gem. § 6 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476) in der jeweils geltenden Fassung die Verbandsordnung in der Fassung der 5. Änderung fest:

**VERBANDSORDNUNG
des Zweckverbandes Industriepark A 61 / GVZ Koblenz
vom 26.10.1999**

in der Fassung der 5. Änderung vom 25.09.2025

**§ 1
Name und Sitz**

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Industriepark A 61 / GVZ Koblenz“.

(2) Er hat seinen Sitz in 56068 Koblenz, Bahnhofstr. 9.

**§ 2
Verbandsmitglieder**

(1) Mitglieder des Zweckverbandes sind folgende Gebietskörperschaften:

- die Ortsgemeinde Bassenheim
- die Ortsgemeinde Kobern-Gondorf
- der Landkreis Mayen-Koblenz
- die Stadt Koblenz.

(2) Die Aufnahme weiterer Mitglieder ist möglich.

§ 3 Räumlicher Zuständigkeitsbereich

Der räumliche Zuständigkeitsbereich des Zweckverbandes (Geltungsbereich Zweckverbandsgebiet A 61 / GVZ Koblenz) umfasst das Gebiet südwestlich des Autobahnkreuzes Koblenz in den Gemarkungen Bassenheim, Kobern-Gondorf und Rübenach. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus dem Übersichtsplan, der als Anlage Bestandteil dieser Verbandsordnung ist.

Maßgebend für den Grenzverlauf sind die Festlegungen in der Ergänzungssatzung der Satzung des Planungsverbandes „Industriepark A 61“ über die förmliche Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereiches "Industriepark A 61" vom 30.12.1999 und der 1. Änderungssatzung zur Satzung des Planungsverbandes „Industriepark A 61“ über die förmliche Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereiches "Industriepark A 61" vom 27.11.2000. Die Satzungen sowie die Karten, als Anlage zur 1. Änderungssatzung über die förmliche Festlegung des städtebaulichen Entwicklungsbereiches im Maßstab 1:5.000, werden am Sitz des Zweckverbandes verwahrt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

§ 4 Ziele und Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Dem Zweckverband obliegt es, südwestlich des Autobahnkreuzes Koblenz einen gemeinsamen Industriepark zu errichten und zu betreiben. Hinzu treten alle Maßnahmen, die zur Verwirklichung dieser Aufgabe notwendig sind. Der Zweckverband kann sich dabei der Instrumente des Baugesetzbuches bedienen.
- (2) Im Rahmen dieser Zielsetzung obliegen dem Zweckverband insbesondere folgende Aufgaben, die er Dritten übertragen kann:

1. Bauleitplanung

Dem Zweckverband obliegt die verbindliche Bauleitplanung im Verbandsgebiet.

2. Landschaftsentwicklung und Landschaftspflege

Dem Zweckverband obliegt es, auch außerhalb des Verbandsgebietes Maßnahmen der Landschaftsentwicklung und der Landschaftspflege zu planen, durchzuführen und deren Unterhaltung sicherzustellen, soweit dies zur Durchführung der Maßnahme notwendig ist.

3. Grundstücksverkehr

Der Zweckverband tätigt die notwendigen Grundstücksgeschäfte und beschafft das Austausch- und Ersatzland für die betroffenen Landwirte, auch außerhalb des Verbandsgebietes.

4. Bodenordnungsverfahren

Der Zweckverband hat erforderlichenfalls Bodenordnungsverfahren zur Erschließung oder Neugestaltung des Verbandsgebietes anzuordnen und einzuleiten sowie Vorkaufsrechte nach dem Baugesetzbuch auszuüben.

5. Verkehrserschließung

Der Bereich des Verbandsgebietes wird entsprechend dem zu erwartenden Bedarf abschnittsweise erschlossen. Die Herstellung und die Unterhaltung der Erschließungsanlagen ist Aufgabe des Zweckverbandes. Ferner obliegt dem Zweckverband im Zusammenwirken mit den zuständigen Gebietskörperschaften die Schaffung notwendig werdender Erschließungsanlagen des Individualverkehrs und des öffentlichen Personennahverkehrs, auch außerhalb des Verbandsgebietes.

6. Energieversorgung

Nach den Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Qualität und Umweltverträglichkeit des Angebotes wirkt der Zweckverband unterstützend und koordinierend bei der Gewährleistung einer angemessenen Energiedienstleistung mit.

7. Öffentlichkeitsarbeit

Über die gesetzlich vorgeschriebenen Beteiligungsverfahren hinausgehend obliegt dem Zweckverband die Vermittlung seiner Ziele an eine breite Öffentlichkeit. Der Zweckverband hat zudem die Aufgabe, geeignete Investoren für eine Ansiedlung zu gewinnen und diese zu beraten und zu unterstützen.

Sofern Erschließungsanlagen erstellt werden, die nicht alleine der Erschließung des Industrieparks dienen, kann der Zweckverband die durch seine Aufgabe veranlassten notwendigen Kosten anteilig übernehmen.

§ 5 Übertragung von Aufgaben und Befugnissen, Satzungs- und Verordnungsrechten

Zur Erfüllung der Ziele und Aufgaben nach § 4 gehen alle Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder, die diesen sonst nach verschiedenen Rechtsvorschriften zustehen würden, und die dazu notwendigen Befugnisse auf den Zweckverband über.

Hierzu zählen insbesondere:

- Rechte und Pflichten nach dem Baugesetzbuch und anderen baurechtlichen Vorschriften,
- Zur Landschaftsentwicklung und Landschaftspflege die Befugnisse und Pflichten nach den Naturschutzgesetzen.

§ 6 Aufgabenerfüllung durch Dritte

Der Zweckverband kann zu seiner Unterstützung Dritte inklusive der Verbandsmitglieder mit ihm obliegenden Aufgaben beauftragen bzw. Aufgaben übertragen.

Hierzu gehören insbesondere:

- die Beauftragung eines Entwicklungsträgers,
- die Beauftragung Dritter mit der Durchführung des Grunderwerbs, der Erschließung und Verwertung von Grundstücken, mit der Gewinnung von Investoren und dem Betrieb (Ver- und Entsorgung) des Industrieparks,
- die Beauftragung Dritter mit den Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Die Zuständigkeiten verbleiben beim Zweckverband.

§ 7 Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung (§ 8) und der Verbandsvorsteher (§ 9).

§ 8 Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus 21 Personen als Vertreter der Verbandsmitglieder. Sie haben in der Verbandsversammlung insgesamt 45 Stimmen.

Es entfallen auf:

- a) die Stadt Koblenz 8 Vertreter mit 15 Stimmen,
- b) die Ortsgemeinde Bassenheim 5 Vertreter mit 10 Stimmen,
- c) die Ortsgemeinde Kobern-Gondorf 5 Vertreter mit 10 Stimmen,
- d) den Landkreis Mayen-Koblenz 3 Vertreter mit 10 Stimmen,

jeweils einschließlich des zuständigen Vertreters nach § 8 Abs. 2 Satz 3 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) i.V.m. § 88 Abs. 1 Satz 1 bis 5, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 6 der Gemeindeordnung.

(2) Die Stimmen können je Verbandsmitglied nur einheitlich abgegeben werden; dabei kann die Ausübung des Stimmrechts eines Verbandsmitgliedes von dem jeweiligen gesetzlichen Vertreter nach Abs. 1, Satz 2, Halbsatz 2 einheitlich wahrgenommen werden.

(3) Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit mindestens 31 Stimmen.

(4) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) Der Anteil der Zweckverbandsmitglieder am Eigenkapital des Zweckverbandes bemisst sich anhand des Stimmanteils der einzelnen Verbandsmitglieder und ist wie folgt verteilt:

- die Stadt Koblenz mit	34 v.H.
- die Ortsgemeinde Bassenheim mit	22 v.H.
- die Ortsgemeinde Kobern-Gondorf mit	22 v.H.
- der Landkreis Mayen-Koblenz mit	22 v.H.

§ 9 Verbandsvorsteher und Stellvertreter

- (1) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung für die Dauer von zwei Jahren und sechs Monaten gewählt. Der Verbandsvorsteher soll gesetzlicher Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.
- (2) Der Verbandsvorsteher führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung und im Verbandsausschuss.

§ 10 Verbandsausschuss, Ausschüsse

- (1) Der Zweckverband bildet einen Verbandsausschuss. Dieser besteht aus je zwei Vertretern der Verbandsmitglieder. Die Mitglieder des Verbandsausschusses und deren Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung auf Vorschlag der Mitgliedskörperschaften gewählt. Die gesetzlichen Vertreter der Mitgliedskörperschaften gem. § 8 Abs. 2 Satz 3 KomZG i.V.m. § 88 Abs. 1 Gemeindeordnung sollen Mitglied des Verbandsausschusses sein.
- (2) Der Zweckverband kann für bestimmte Aufgabenbereiche zur Vorbereitung seiner Beschlüsse oder zur abschließenden Entscheidung weitere Ausschüsse bilden.
- (3) Für die Stimmenverteilung in den Ausschüssen gelten § 8 Abs. 1 Sätze 2 und 3 sowie § 8 Abs. 2 und 3 entsprechend.
- (4) Die Aufgaben der Ausschüsse des Zweckverbandes werden in der Geschäftsordnung oder durch Beschluss der Verbandsversammlung festgelegt.

§ 11 Geschäftsstelle, Dienstkräfte des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband kann eine Geschäftsstelle einrichten und sie mit dem erforderlichen Personal sowie der erforderlichen Sachausstattung ausstatten. Er hat sich dabei nach Möglichkeit gegen eine entsprechende Kostenerstattung abgeordneten Personals der Verbandsmitglieder zu bedienen.
- (2) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.

§ 12 Deckung des Finanzbedarfs, Verbundsumlage

- (1) Der Anteil der Zwecksverbandsmitglieder am Eigenkapital des Zweckverbandes Industriepark A61 / GVZ Koblenz bemisst sich anhand des Stimmanteils der einzelnen Zweckverbandsmitglieder wie folgt:

- die Stadt Koblenz mit	34 v.H.
- die Ortsgemeinde Bassenheim mit	22 v.H.
- die Ortsgemeinde Kobern-Gondorf mit	22 v.H.
- der Landkreis Mayen-Koblenz mit	22 v.H.

(2) Der Finanzbedarf des Zweckverbandes wird insbesondere gedeckt durch:

- a) Einnahmen aus laufender Geschäftstätigkeit (insbesondere Grundstücksveräußerungen) sowie aus Zuschüssen, Beiträgen und Gebühren,
- b) Zuweisungen (Fördermittel),
- c) den von den Verbandsmitgliedern gemäß § 13 an den Zweckverband abzuführenden Vorteilsausgleich,
- d) die von den Verbandsmitgliedern gemäß Abs. 3 zu erhebende Umlage oder
- e) die Aufnahme von Kapitalmarktmitteln (Darlehen) im Rahmen der haushaltrechtlichen Vorschriften.

(3) Soweit die Einnahmen nach Abs. 2 Ziffer a) bis c) den Finanzbedarf nicht decken, wird von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben. An der Umlage sind beteiligt:

- die Stadt Koblenz mit	34 v.H.
- die Ortsgemeinde Bassenheim mit	22 v.H.
- die Ortsgemeinde Kobern-Gondorf mit	22 v.H.
- der Landkreis Mayen-Koblenz mit	22 v.H.

§ 13 Vorteilsausgleich

(1) Die Verbandsmitglieder führen an den Zweckverband gemäß den nachstehenden Regelungen einen Vorteilsausgleich ab. In den Vorteilsausgleich werden einbezogen die Einnahmen aus dem Aufkommen der Grundsteuer B und der Gewerbesteuer aus den im Verbandsgebiet veranlagten Steuertatbeständen; Des Weiteren umfasst der Vorteilsausgleich die sich hieraus ergebenden Auswirkungen auf die Kreisumlage, die Verbandsgemeindeumlage, die Schlüsselzuweisungen, die Gewerbesteuerumlage, die Grundschuldumlage, die Finanzausgleichsumlage, die Zuweisung für Stationierungsgemeinden und zentrale Orte sowie die im Verbandsgebiet anfallenden Konzessionsabgaben der Energieversorgungsträger gemäß des als Anlage beigefügten Berechnungsmusters.

Rückerstattungen gegenüber den Steuerpflichtigen aus den unter Abs. 1 (S.2) genannten Grundlagen zum Vorteilsausgleich werden bei der Berechnung des Vorteilsausgleichs berücksichtigt. Sollte sich ein negativer Vorteilsausgleich ergeben, so wird der Zweckverband diesen zur in Abs. (4) genannten Fälligkeit erstatten.

Unterhält ein Unternehmen sowohl Betriebsstätten im Verbandsgebiet als auch im sonstigen Gebiet eines der Verbandmitglieder, so hat es bei Ansiedlung im Verbandsgebiet zuzusichern, Angaben über die jeweils in den Betriebsstätten anfallenden Arbeitslöhne zu machen.

(2) Die Stadt Koblenz und die Ortsgemeinden Bassenheim und Kobern-Gondorf führen das ihnen in der Zeit vom 01. Oktober des vorvergangenen Jahres bis zum 30. September des Vorjahres zugeflossene Ist-Aufkommen der Grundsteuer B und der Gewerbesteuer abzüglich aller darauf entrichteten Umlagen sowie abzüglich der sich daraus ergebenden Mindereinnahmen im Finanzausgleich an den Zweckverband ab.

Die genannten Gebietskörperschaften führen darüber hinaus das Ist-Aufkommen aus der im Vorjahr im Verbandsgebiet angefallenen Konzessionsabgabe der Energieversorgungsträger an den Zweckverband ab.

(3) Der Landkreis Mayen-Koblenz führt das ihm aus den Steuereinnahmen gemäß Abs. 2 zufließende Mehraufkommen an Kreisumlage abzüglich der sich daraus ergebenden Mindereinnahmen im Finanzausgleich an den Zweckverband ab. Absatz 1 Satz 5 gilt entsprechend.

(4) Der Vorteilsausgleich ist jeweils zum 31. Dezember eines Jahres fällig.

(5) Etwaige Überschüsse, die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes nicht benötigt werden, sind entsprechend den in § 12 genannten Anteilen an die Verbandsmitglieder auszuschütten.

(6) Der Landkreis Mayen-Koblenz nimmt an der Verteilung von Überschüssen nur solange teil, bis seine an den Zweckverband geleistete Verbandsumlage in voller Höhe erstattet ist. (Die Verzinsung erfolgt anhand des jährlichen Durchschnittswertes des Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank) Ab diesem Zeitpunkt entfällt für den Landkreis Mayen-Koblenz die Verpflichtung zur Zahlung des Vorteilsausgleiches gemäß Abs. 3.

Weitere Überschüsse werden nach folgendem Schlüssel verteilt:

- | | |
|-------------------------------|---------|
| - Stadt Koblenz | 34 v.H. |
| - Ortsgemeinde Bassenheim | 33 v.H. |
| - Ortsgemeinde Kobern-Gondorf | 33 v.H. |

Soweit die Finanzentwicklung die erneute Erhebung einer Verbandsumlage erforderlich macht, finden die Regelungen über die Deckung des Finanzbedarfes Anwendung (§§ 12, 13).

(7) Sollten sich negative Anpassungen der Gewerbesteuervorauszahlungen ergeben, werden diese Rückzahlungen in Analogie zu dem Verfahren nach Absatz 2 durchgeführt.

§ 14 **Öffentliche Bekanntmachungen**

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes Industriepark A 61 / GVZ Koblenz erfolgen in einer Zeitung. Die Verbandsversammlung entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen. Nachrichtlich werden die in der Zeitung bekanntgemachten Beschlüsse in den Bekanntmachungsorganen der Verbandsmitglieder veröffentlicht.

§ 15**Auflösung des Zweckverbandes, Ausscheiden von Verbandsmitgliedern**

- (1) Wird der Zweckverband aufgelöst, haben die Verbandsmitglieder eine Einigung über die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Dienstkräfte herbeizuführen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so sind die Dienstkräfte oder die zur Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse notwendigen Aufwendungen von den Verbandsmitgliedern zu übernehmen, und zwar in dem Verhältnis der einzelnen Stimmen in der Verbandsversammlung im Zeitpunkt der Auflösung.
- (2) Im Falle der Auflösung haften die Verbandsmitglieder für die gegenüber dem Zweckverband erworbenen Rechte und Anwartschaften der Bediensteten des Zweckverbandes als Gesamtschuldner, wenn nicht eine anderweitige Vereinbarung, die der Zustimmung der Bediensteten bedarf, getroffen wird.
- (3) Das bei der Auflösung des Zweckverbandes vorhandene Vermögen einschließlich der Schulden wird unter den Verbandsmitgliedern nach dem Verhältnis ihrer Stimmen in der Verbandsversammlung im Zeitpunkt der Auflösung einschließlich der Verbindlichkeiten verteilt, sofern keine andere Regelung, die der Zustimmung aller Verbandsmitglieder bedarf, getroffen wird.
- (4) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, so hat es keinerlei Ansprüche an das Verbandsvermögen. Es ist verpflichtet, den in Folge des Ausscheidens dem Zweckverband und anderen Verbandsmitgliedern entstehenden ausscheidungsbedingten Mehraufwand auszugleichen. Dies gilt auch für die Kosten der Absätze 1 bis 3.

§ 16**Salvatorische Klausel**

Die Verbandsmitglieder sind sich darüber einig, dass die Verbandsordnung bei Unwirksamkeit einer Bestimmung sowie bei wesentlichen Änderungen der dieser Verbandsordnung zugrundeliegenden Rechtslage sowie der dem Finanzierungsschlüssel des § 12 zugrundeliegenden Berechnungsgrundlagen dahingehend geändert wird, dass Ziel, Zweck und Inhalt der Zusammenarbeit gewahrt bleiben.

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Az.: 17 066 – Industriepark A61/GVZ Koblenz/21

Trier, 11.11.2025

Im Auftrag
gez. Martin Schulte